

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0099  
**LOG Titel:** 95. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
 Georg-August-Universität Göttingen  
 Platz der Göttinger Sieben 1  
 37073 Göttingen  
 Germany  
 Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

G e l e h r t e

## A n z e i g e n.

95 Stük.

---

 Tübingen den 26 Nov. 1792.
 

---

## Fortsetzung

 der Recens. von Mohrenheims Abh. über  
 die Entbindungskunst.

Das Kapitel von der Lebensordnung der Schwangern u. s. w. übergehen wir, da alles, was hier gesagt worden, allgemein bekannt ist, und wir nichts dem Verf. eigenes darinn angetroffen haben. Wir führen nur nach S. 50. 51. an, daß nach dem Verf. die Einbildungskraft, heftige Gemüthsbewegungen, ein auf die Frucht angebrachter äußerlicher Druck, oder eine vorhandene Anlage in dem befruchteten Theil des männlichen Saamens die Ursache zu den Muttermählern und Mißgeburten abgeben. Wirkte die Einbildungskraft nicht, so könnten häßliche Eltern keine schöne Kinder bekommen; auch die erhizte sehr lebhafteste Einbildungskraft der Männer während dem Bey Schlaf, wenn sie sich ein angenehmes Bild in ihrem Gedächtniß vorstellten, oder lebhafteste Betrachtung ihres Gegenstandes, wenn sie solchen mit vielem Feuer lieben, könne eine grosse Aehnlichkeit mit einem

oder dem andern auf den in ihrem Saamen schon gebildeten Urstoff zur Frucht eindringen. — Ohne Zweifel muß der Beschlaf sehr bedächtlich ausgeübt werden, wenn die Einbildungskraft auch noch auf andere Gegenstände sich dabei erstrecken kann. — Da auch das Kind durch seine Nerven ??? und durch den Umlauf des Bluts eine so unmittelbare ?? Verbindung mit der Mutter habe, daß es alles, was die Mutter leidet, zu gleicher Zeit mit leide, so daß, wenn es möglich wäre, daß das Kind in Mutterleib schon denken könnte, es so gar mit der Mutter einerley Gedanken und Handlungen haben würde, so könne man hieraus schliessen, daß durch einen heftigen Affect auch heftige Veränderungen in dem Kinde vor sich gehen müssen. — Mißgeburten werden aus der fehlerhaften Anlage des Urstoffs der Frucht erklärt; vielleicht habe schon anfangs die Frucht in dem befruchteten männlichen Saamen ihre gehörige Bildung nicht erhalten (wahrscheinlich wohl durch die Einbildungskraft des Vaters?) oder sie seye während der Empfängniß etwas verzehrt und verdrückt worden, oder zwey Stückchen des befruchteten Saamens wären zusammengeklebt, auch könne von dem befruchteten männlichen Saamen, während er in die Gebärmutter gebracht worden, ein Stückchen abgerissen seyn. Wie schön nicht alles zu des Verf. Zeugungstheorie paßt, oder passen muß! — S. 57. In dem Kap. von dem Befühlen ist der nützliche Handgriff, um höher mit dem Finger reichen zu können, das Mittelstreich hinterwärts zu drücken, vergessen. — S. 59. In anatomischen Beschreibungen ist der Verf. allemal unglücklich, und gibt auf jeder Seite Blößen, man

lese nur seine Beschreibung der Hunter'schen Haut. Bey Zwillingen hat nach M. jedes Kind seine eigene Blase, die aber nur von dem Schaafhäutchen gebildet wird, das Flokrichte und das Aderhäutchen aber gehen über alle diese besondere Blasen hinweg, und wenn es auch vier sind, und schliessen sie in sich ein. Die Natur mag wollen oder nicht, sie muß sich nach Herrn v. M. Hypothese bequemen, denn hieraus beweist er, daß das Schaafhäutchen eben so unmittelbar zur Frucht gehöre, als die Nabelschnur und der Mutterkuchen, daß es mit diesen Theilen und der Frucht bey einem befruchtenden Beyschlaf entstehe, und in dem befruchteten Theil des männlichen Saamens vorhanden sey, das flokrichte Häutchen aber, wie er es nennt, und das Aderhäutchen aus dem Schleim entstehen, welcher den befruchteten Theil des Saamens in sich enthalte. Aber Schade, ewig Schade, daß sich die Natur nicht recht mit dem Verf. einverstehen will, denn bey Zwillingen hat jedes Ey sein eigenes Aderhäutchen, und beyde werden nur von der decidua reflexa überzogen, wie dieses Wrisberg in seinen Observ. anatom. de structura ovi p. 17. deutlich gezeigt hat. — S. 60. das Schaafwasser entspringe zum Theil auch durch die Einsaugung der männlichen Saamenfeuchtigkeit, denn sie werde während der Schwangerschaft auch immer in die Gebärmutter gebracht, auch wenn die Kindesblase die Gebärmutter schon ganz ausfülle. Sie dringe zwischen die Blase und die Gebärmutter hinein, werde hier durch einen Zufluß wässerichter Feuchtigkeit flüssiger gemacht, durch die einsaugenden lymphatischen Gefäße der flokrichten Haut aufgenommen, und so in die Höle der Blase abge-

756 95 St. den 26 Nov. 1792.

fezt. Das Kindeswasser rieche nach männlichem  
 Saamen, auch fände man bey der Untersuchung  
 deutlich Saamen mit dem Kindeswasser ver-  
 mischt!!! Auch die Absonderung des Urins  
 vom Kind trage in den lezten Monaten zur Ver-  
 mehrung desselben bey?? Was soll man von  
 solchen ausgebrüteten Hypothesen denken? Da  
 aber der Verf. einmal sich vorgenommen hat,  
 sich selbst zu folgen, so werden auch die neueren,  
 auf wiederholte Erfahrung sich stützenden Grund-  
 sätze von der Verbindung der Gefäße des Kindes  
 und der Gebärmutter im Mutterkuchen, und  
 dem Umlauf der Säfte in demselben als falsch  
 erklärt, aber dem Mutterkuchen Drüsen zuge-  
 schrieben, welche eine Feuchtigkeit absondern  
 sollen, wodurch das Blut in dem Mutterkuchen  
 verdünnt werde. Ein so veralteter, von Zaller  
 Elem. Phys. VIII. 237. so gründlich widerlegter  
 Irrthum wird hier wieder aufgewärmt! —  
 Die Wehen definirt der Verf. im allgemeinen,  
 S. 69. als unangenehme und schmerzhaften Em-  
 pfindungen in dem Unterleib schwangerer Frauen.  
 — S. 73. der Muttermund soll sich manchmal,  
 wenn er auch schon geöffnet ist, noch so hoch  
 über dem Kreuzbein befinden, daß man ihn  
 nicht erreichen könne. Ist doch wohl zu undeut-  
 lich ausgedrückt. —

(Die Fortsetzung folgt.)

Leipzig.

1790  
 1791  
 1792  
 1793  
 1794  
 Versuch eines praktischen Handbuchs für  
 Notarien, Sachwalter und Gerichtsactua-  
 rien; in verschiedenen Mustern außerge-  
 richtlicher und gerichtlicher Verhandlungen  
 in einer reinen deutschen Schreibart, zu Ver-  
 besserung des Akten- und juristischen Stills

abgefasst. Erster Theil, welcher die Notariats-Verhandlungen enthält. Entworfen von Heinrich Kuppermann, Churfürstl. Sächs. immatricul. Advok. und Kais. öffentlichen Notar in Leipzig. 1789. 912 S. in 8. Zweyten Theils Erster Band, welcher die außergerichtlichen Verhandlungen enthält. 1790. 668 S. Zweyten Theils Zweyter Band, welcher die außergerichtlichen Verhandlungen und Bittschriften enthält. 1791. 544 S. Schon eher würden wir vielleicht dieses Werk angezeigt haben, wenn wir nicht den dritten Theil noch erwartet hätten, welcher den bürgerlichen und peinlichen Proceß zum Gegenstand haben, und Muster von Klagschriften, rechtliche Verfahren der Parthien in verschiedenen Proceßarten, und die Muster von den dabey vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen im bürgerlichen und peinlichen Proceß liefern soll; zu welchem aber, wenn der Hr Verf. mit der gleichen Weitsehigkeit, wie in den beyden ersten Theilen fortfährt, ein dritter Band gewiß nicht hinreichen wird. Das Werk des Verf. enthält ganz keinen Text, sondern außer einigen, die Notarien betreffenden Verordnungen, mit welchen der erste Theil anfängt, nichts als Muster oder Formularien zu juristisch practischen Aufsätzen. Der erste Theil hat vier Abschnitte; der erste, die Pflichten und das Amt des Notarius betreffend, enthält im 1sten Kap. die Reichs- und Churfürstliche Gesetze, die Notarien betreffend; das 2te Kap. handelt von den die Verleihung des Notariatamts und der Notarien Einzeichnung betreffenden Bittschriften und Notariatsbriefen; das 3te von den in die Notariatsurkunden einzuschaltenden Kaiserlichen sowohl, als bey Erledigung des Kayf. Throns den Reichs-

verweſern bezulegenden Titeln; der 2te Abſchnitt, welcher 10 Kapitel hat, von auſſergerichtlichen Handlungen, welche die Mitwirkung eines Notars nothwendig vorausſetzen, als von der Notariatsverzeihnung (Protokoll) vom Wechſelnotiren, von Wechſelproteſten, von Beſizergreifungs-Verpflichtungs-Grenzberichtigungs-Erbschaftsverſiegelungs- und Aufſiegelungs-Verkündigungs- und Behändigungs-handlungen der Notarien, von Zeugniſsbriefen über die vor einem Notar eingewandten Berufungen und feyerlichen Widerſprechungen, und von Syndicats-handlungen und Vollmachten. Der dritte Abſchnitt handelt von auſſergerichtlichen Verhandlungen; wobey die Zuziehung eines Notars willkürlich iſt; in der 1ſten Abtheilung von Verträgen, in der 2ten von teſtamentlichen Erbverordnungen, welche vor Notar und Zeugen errichtet werden; in der 3ten von andern auſſergerichtlichen Handlungen dieſer Art, z. B. Quittungen und Verzichten, feyerlichen Erklärungen und Einwilligungen, Zeugenverhören, Beglaubigungen und Zeugniſſen der Notarien; endlich der 4te Abſchnitt des erſten Buchs handelt von gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen ein Notar öfters gezogen wird, ſowohl im Bürgerlichen als Unterſuchungsproceſſe. Des zweyten Theils erſter Abſchnitt oder Band handelt von auſſergerichtlichen Verträgen überhaupt, der zweyte Abſchnitt von auſſergerichtlichen Ehe- und Familien- auch Schenkungsverträgen überhaupt, der dritte Abſchnitt von auſſergerichtlichen teſtamentlichen Verordnungen, der 4te von auſſergerichtlichen Erbverträgen, Verzichten, Vergleich, Quittungen und Zeugniſſen, und der 5te endlich von auſſergerichtlichen Bittſchriften, Vorträgen und ſchriftlichen Aufſätzen überhaupt.

Der Hauptzweck des Verf. ist, die juristische Schreibart in Geschäften jeder Art zu verbessern, besonders aber die Einmischung von Worten aus fremden Sprachen aus den juristischen Aufsätzen auszumerzen. Das Letztere hat der Verf. wirklich geleistet, meistens eine reine teutsche Sprache, und die juristische Kunstwörter glücklich übersetzt, und auch in Rücksicht auf Vollständigkeit, welche vielleicht nur zu weit getrieben ist, übertrifft er die meiste seiner Vorgänger. Am meisten vermissen wir eine gesunde juristische Critik, mit welcher der Verf. noch manches in seinen Aufsätzen hätte wegschneiden oder sonst verbessern können; denn noch wird z. B. in Vertragsurkunden allen und jeden wider den geschlossenen Vertrag zu machenden Einreden und Rechtsbehelfen, insonderheit der Ausflucht der Uebereilung, der listigen Ueberredung, des Miß- und Nichtverstandes u. dergl. entsagt; und in Aufsätzen über letzte Willensverordnungen wird immer noch nebst andern frommen Betrachtungen im Eingang die Seele Gott, und der Leib der Erde empfohlen. Uebrigens ist nicht zu zweifeln, daß auch dieses Werk zu Verbesserung der juristischen Schreibart vieles beitragen werde, und es würde sehr unbillig seyn, die Verdienste des Verf. in dieser Hinsicht, und seinen Fleiß in Auffuchung zweckmäßiger Fälle zu verkennen.

### Leipzig.

In der Joh. Gottfr. Müllerischen Buchhandlung: Versuch einer französischen, lateinisch, italienisch, teutschen Nomenclatur der neuern Chemie. Nach Bacher frey bearbeitet und vermehrt vom teutschen Herausgeber. 1792. 114 S. in 8. Seitdem die französische Revolution in der Chemie der neuen Ordnung



der Dinge durch eine ganz umgeänderte Nomenclatur das Siegel der Vollendung aufgedrückt hat, und so mancher lehrbegierige Deutsche durch das Nachstammeln der neuen Sprache sich bemerklich zu machen strebt, wird die Nothwendigkeit eines Wörterbuchs unumgänglich, wenn nicht aller Verkehr zwischen den Bekennern der alten Chemie, und den Anhängern der neuen ein Ende haben soll. Da die neue Sprache schon in Italien und in Deutschland Uebersetzer gefunden hat, ist man dem Herausgeber dieses Versuchs allerdings Dank-schuldig, daß er nicht nur den neuen französischen Bemerkungen die alte, sondern auch die italiänische und die, theils vor ihm, theils durch ihn, gefertigte teutsche Uebersetzung beigesezt hat. Wenn Buffon ehemals den nordischen Systematikern in der Naturgeschichte durch den Beynahmen der Nomenclateurs Hohn zu sprechen pflegte, konnte er freylich nicht voraussehen, daß in kurzem seine Landsleute den nordischen Chemisten vom alten System so gegründeten Anlaß geben würden, ihnen diesen Namen zurückzugeben. Die schnellglaubigen Nachahmer unter unsren Landsleuten haben es übrigens allein auf sich zu nehmen, wenn ein gallisches Ohr in Uebersetzungen, wie der neuteutsche Name: Ammoniak, Goldhalbsäure für Knallgold, gephosphor-tes Wasserstoffgas für Phosphorluft u. m. dergl. eine gothische Kakophonie wahrnehmen sollte. Wäre unglücklicher Weise der neuen chemischen Umschaffung das Loos vorbehalten, ohne alle Gegenrevolution, der unerschütterten fortrefenden alten Verfassung zu weichen, so möchte wohl auch die neue Nomenclatur dem Schicksale nicht entgehen können, zur ehrwürdigen Gesellschaft der todten Sprachen versammelt zu werden.